

## Neues aus dem Strafregister

### (Strafregistergesetz 1968, Tilgungsgesetz 1972 u.a., Änderung, 347/ME)

---

Der vorliegende ME<sup>1</sup> enthält zum einen Änderungen des StRegG und des TilgG. Diese dienen in erster Linie der Umsetzung des Rahmenbeschlusses 2009/315 JI des Rates vom 26. 2. 2009 über die Durchführung und den Inhalt des Austauschs von Informationen aus dem Strafregister zwischen den Mitgliedstaaten<sup>2</sup>, der eine Verbesserung des Informationsaustauschs zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union bezweckt.<sup>3</sup> Des Weiteren dient der ME der verstärkten Bekämpfung von Fällen des Missbrauchs von Kindern und Jugendlichen durch Schaffung eines Zugangs zu Strafregisterauskünften für private Jugendwohlfahrtsträger.

In einem zweiten Teil sind einige Änderungen der Strafprozessordnung vorgesehen. Es handelt sich weitgehend um Korrekturen einzelner Bestimmungen des reformierten Ermittlungsverfahrens.

#### I. Die Änderungen im StRegG und im TilgG

Der Großteil der Änderungen im StRegG und im TilgG dient der Umsetzung des RB Strafregister. Der erste Schritt zur Umsetzung des RB Strafregister erfolgte bereits durch das EU-JZG-ÄndG 2011<sup>4</sup>. Danach bestimmt § 79 EU-JZG, dass Strafregisterauskünfte, die zu Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten im Strafverfahren benötigt werden, in erster Linie im Wege der Zentralbehörden der Mitgliedstaaten (für Österreich die Bundespolizeidirektion Wien – Strafregisteramt) einzuholen sind. Da der Rahmenbeschluss Strafregister aber nur ergänzende Wege des Informationsaustausches eröffnen, jedoch keine bestehenden, praxisbewährten Informationswege beschneiden will<sup>5</sup>, stellt § 79 Abs 2 EU-JZG klar, dass Strafregisterauskünfte auch weiterhin auf Grundlage der Art 13 und 15 EuRHÜbk<sup>6</sup> direkt an die zuständige Behörde des ersuchten Staates gestellt werden können.<sup>7</sup> Folgende Änderungen im StRegG und im TilgG sind vorgesehen:

##### 1. Speicherung und Mitteilung von Verurteilungen österreichischer Staatsbürger durch ausländische Strafgerichte wegen in Österreich nicht gerichtlich strafbaren Verhaltens

Der Rahmenbeschluss Strafregister verfolgt das Ziel, dass innerhalb der EU für jeden Staatsbürger ein umfassender Datenbestand über dessen Verurteilungen durch Gerichte anderer Mitgliedstaaten und damit in Zusammenhang stehende Informationen zum Zwecke des Informationsaustauschs innerhalb der EU angelegt ist.

---

<sup>1</sup> Ministerialentwurf betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Strafregistergesetz 1968, das Tilgungsgesetz 1972 und die Strafprozessordnung 1975 geändert werden, 347/ME 24. GP, abrufbar unter: [http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/ME/ME\\_00347/imfname\\_241657.pdf](http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/ME/ME_00347/imfname_241657.pdf) (1.2.2012).

<sup>2</sup> ABI L 93/23.

<sup>3</sup> Erwägungsgrund 6 des RB 2009/315/JI, ABI L 93/23.

<sup>4</sup> BGBl I 134/2011.

<sup>5</sup> Erwägungsgrund 10 des RB 2009/315/JI, ABI L 93/23.

<sup>6</sup> Europäisches Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 20.4.1959, BGBl 41/1969.

<sup>7</sup> Vgl ErläutRV EU-JZG-ÄndG 2011. 1523 BlgNR 24.GP 21.

Nach geltender Rechtslage sind Verurteilungen österreichischer Staatsbürger durch ausländische Gerichte dann nicht in das Strafregister aufzunehmen, wenn es sich um in Österreich nicht gerichtlich strafbare Verhaltensweisen handelt (§ 2 Abs 3 StRegG)<sup>8</sup>. Man denke etwa an bloße Trunkenheitsfahrten ohne Personengefährdung- oder Verletzung, die in Deutschland gem § 316 dStGB strafbar, in Österreich jedoch nur verwaltungstrafrechtlich zu ahnden sind. Dieses Grundprinzip soll durch den vorgeschlagenen **§ 2 Abs 1 Z 9 StRegG** eine Modifikation erfahren: Soweit es sich um Verurteilungen österreichischer Staatsbürger durch Strafgerichte anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union handelt, sind demnach die Verurteilung selbst sowie die damit zusammenhängenden Informationen und allfällige Tätigkeitsverbote zum StRegG zu speichern. Diese Daten werden aber nicht Teil der allgemeinen Strafregisterdaten und sind folglich auch nicht in Strafregisterbescheinigungen oder Strafregisterauskünfte an inländische Behörden aufzunehmen, was die Materialien auch ausdrücklich festhalten.<sup>9</sup> Dieser in § 2 Abs 1 Z 9 StRegG geschaffene und gem § 2 Abs 1a Satz 2 StRegG speziell zu kennzeichnende Datenpool dient ausschließlich einer Mitteilung gem § 9 b StRegG.

**§ 9b StRegG** verpflichtet die Zentralstelle (Bundespolizeidirektion Wien – Strafregisteramt) bei Strafregisterauskünften an andere Mitgliedstaaten der EU einen Anhang an die (reguläre) Strafregisterauskunft (§§ 9, 9a StRegG) anzuschließen, in welchem die in **§ 2 Abs 1 Z 9 StRegG** genannten Daten aufscheinen. Die Auskunftserteilung erfolgt hierbei auf elektronischem Weg unter Verwendung eines Formulars laut Anhang IX des EU-JZG.

**§ 9c StRegG** regelt den spiegelbildlichen Fall der Einholung einer Strafregisterauskunft in einem anderen Mitgliedstaat durch österreichische Behörden. Hier wird das zweite Anliegen des Rahmenbeschlusses deutlich, nämlich der Bündelung und Zentralisierung des Informationsaustausches. Die BPD Wien als österreichische Zentralstelle hat Ersuchen inländischer Behörden um Auskunft an die Zentralbehörde des Herkunftsstaates an die Zentralstelle des Herkunftsstaats zu übermitteln und einlangende Auskünfte an die anfragende Behörde weiterzuleiten. Sie übt dabei im Wesentlichen eine „Briefkastenfunktion“ aus; eine Prüfung und Speicherung der nach § 9c erlangten Informationen steht ihr nicht zu.<sup>10</sup>

## 2. Erweiterung des Adressatenkreises von Strafregisterauskünften

Nach geltender Rechtslage (**§ 9 Abs 1 Z 2 StRegG**) dürfen Strafregisterauskünfte an ausländische Behörden nur bei Bestehen von Gegenseitigkeit erteilt werden. Die Feststellung des Bestehens von **Gegenseitigkeit** hat in der Praxis jedoch zu Problemen geführt.<sup>11</sup> Für die Zwecke der Sicherheitsverwaltung iSd § 2 Abs 2 SPG<sup>12</sup> innerhalb der Europäischen Union soll es nach dem ME nicht mehr auf die Gegenseitigkeit ankommen. Für außerhalb der Sicherheitsverwaltung liegende Zwecke sowie im Verhältnis zu Drittstaaten bleibt das Erfordernis der Gegenseitigkeit weiter bestehen.

<sup>8</sup> Dazu Kert WK-StPO, § 2 StRegG, Rz 66.

<sup>9</sup> ErläutME 5. Erläuterungen abrufbar unter

[http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/ME/ME\\_00347/imfname\\_241658.pdf](http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/ME/ME_00347/imfname_241658.pdf) (1.2.1012).

<sup>10</sup> ErläutME 7.

<sup>11</sup> ErläutME 7.

<sup>12</sup> Sicherheitspolizeigesetz, BGBl 566/1996 idgF.

Des Weiteren soll gem **§ 9 Abs 1 Z 3 StRegG** nunmehr auch den privatwirtschaftlich organisierten **Jugendwohlfahrtsträgern** Strafregisterauskünfte erteilt werden. Den Jugendwohlfahrtsträgern steht hierbei unbeschränkte Auskunft zu (**§ 6 Abs 1 Z 8 TilgG**). Diese Abfragemöglichkeit besteht aber nur für die Vermeidung oder Abwehr einer konkreten Gefährdung eines bestimmten Kindes durch eine bestimmte Person. § 9 Abs 1 Z 3 StRegG ist somit nur anwendbar, wenn bereits eine konkrete Gefahrensituation für ein Kind besteht. Geht es etwa darum, bei Begründung eines Anstellungsverhältnisses die potentielle Gefährlichkeit des Bewerbers zu beurteilen, kann nicht auf § 9 Abs 1 Z 8 StRegG zurückgegriffen werden. Für diese Fälle soll weiterhin nur der Weg einer Sonderauskunft zu Sexualstraftätern gem § 9a Abs 2 StRegG offenstehen.

### 3. Erleichterungen bei Strafregisterbescheinigungen an EU-Staatsangehörige

Der vorgeschlagene **§ 10a StRegG** erleichtert es in Übereinstimmung mit den Vorgaben des Art 6 Abs 3 des RB Strafregister Staatsangehörigen der EU eine Strafregisterbescheinigung (sog. „Leumunds“- oder „Führungszeugnis“) zu bekommen, in dem auch die Informationen aus dem Strafregister ihres Herkunftsstaates enthalten sind. Es wird daher nicht mehr nötig sein, über die diplomatische Vertretung des Herkunftsstaates einen gesonderten Antrag zu stellen.

Zu diesem Zweck hat die die Strafregisterbescheinigung ausstellende Behörde (Bürgermeister, Bundespolizeidirektion, österreichische Vertretungsbehörden im Ausland) das Strafregisteramt der BPD Wien einzuschalten. Das Strafregisteramt hat das Auskunftsersuchen um Informationen aus dem Strafregister des Herkunftsstaates des Antragstellers an die Zentralbehörde dieses Mitgliedstaates weiterzuleiten und die Antwort an den Betroffenen zu übermitteln. In die Strafregisterbescheinigung ist nach **§ 11 Abs 5 StRegG** des Entwurfs der Hinweis aufzunehmen, dass aus Anlass des Antrags auf Ausstellung einer Strafregisterbescheinigung eine Auskunft aus dem Strafregister des Heimatstaates eingeholt und diese Information gesondert zugestellt wird. Die gem § 10a StRegG vom Herkunftsstaat übermittelten Daten dürfen den Vorgaben des Art 9 RB Strafregister nicht für andere Zwecke verwendet werden (§ 11 Abs 6 StRegG).

Der im MR vorgesehene **§ 10b StRegG** regelt den umgekehrten Fall der Befassung des Strafregisteramtes als österreichische Zentralstelle durch Zentralbehörden anderer Mitgliedstaaten zum Zwecke der Ausstellung einer Strafregisterbescheinigung. Diese Ersuchen sind innerhalb von 20 Tagen zu beantworten, wobei Samstage und Sonntage nicht einzurechnen sind.<sup>13</sup>

### 4. Strafnachrichtenaustausch innerhalb der EU

Nach **§ 11a StRegG** hat das Strafregisteramt die Zentralbehörde des Herkunftsstaates eines EU-Bürgers über dessen Verurteilungen sowie spätere Änderungen oder Tilgungen bzw. Löschung der Einträge in Kenntnis zu setzen (Strafnachrichtenaustausch). Damit soll der Herkunftsstaat die Möglichkeit erhalten, den seine Staatsangehörigen betreffenden Datenpool vollständig und aktuell zu halten. Diese Bestimmung dient der Umsetzung des Art 4 Abs 2 bis 4 des RB Strafregister.

<sup>13</sup> Das ist durch die Verwendung des Worts „Arbeitstage“ klargestellt: ausdrücklich ErläutME 7.

## 5. Erweiterung des Strafkarteninhalts

Die Strafkarten haben nunmehr auch das Geschlecht und alle Staatsangehörigkeiten des Verurteilten (§ 3 Abs 2 Z 2) sowie den Zeitpunkt der Begehung einer Tat (**§ 3 Abs 2 Z 5 StRegG**) zu enthalten. Diese Erweiterung der in eine Strafkarte aufzunehmenden Angaben dient der Umsetzung des Art 4 Abs 1<sup>14</sup> sowie des Art 11 Abs 1 lit a i) bis iv) des RB Strafregister. In den Erläuterungen wird festgehalten, dass bei einer Verurteilung wegen mehrerer Taten nur der Zeitpunkt der letzten Tatbegehung aufzunehmen ist.<sup>15</sup>

## 6. Erweiterungen der Sonderauskünfte gem § 9a StRegG

Der zu speichernde Datenbestand des Strafregisters wird insoweit erweitert, als gem **§ 2 Abs 1 Z 8 StRegG** auch Tätigkeitsverbote gemäß vergleichbarer Bestimmungen anderer Mitgliedstaaten zu speichern sind und diese gem § 9a Inhalt einer Sonderauskunft bilden.

Durch die Erweiterung des **§ 9a StRegG** wird es allgemein möglich, auch ausländischen Gerichten, Staatsanwaltschaften und Sicherheitsbehörden im Strafverfahren eine Sonderauskunft zu Sexualstraftätern zukommen zu lassen. Bisher waren solche Sonderauskünfte auf inländische Behörden beschränkt.

## II. Änderungen in der Strafprozessordnung

Zunächst soll klargestellt werden, dass die Besonderheiten der **Sicherstellung gem § 112 StPO** nicht nur für Personen gelten, denen eine Pflicht zur Verschwiegenheit auferlegt ist, sondern auch für solche, denen ein entsprechendes Recht zukommt. Diese Änderung erfolgt in Reaktion auf ein obiter dictum des OGH in der E 13 Os 130/10g (13 Os 136/10i). Darin hieß es:

*Von einer Sicherstellung Betroffene können [...] auf das in § 112 StPO geregelte Verfahren auch zum Schutz des Redaktionsgeheimnisses zurückgreifen. Zwar stellt der Wortlaut nur auf rechtlich anerkannte „Pflichten“ zur Verschwiegenheit ab. Erfasst werden sollten aber nicht nur Pflichten, sondern auch Rechte dazu (ErläutRV 25 BlgNR 22. GP 157; vgl auch Fabrizy, StPO<sup>10</sup> § 112 Rz 1), sodass sich die Vorschrift als planwidrig lückenhaft erweist und deren Anwendungsbereich analog auch für das Redaktionsgeheimnis gilt.*<sup>16</sup>

Weiters soll in **Haftverhandlungen** die Beteiligung des Beschuldigten durch **Videokonferenz gem § 153 Abs 4 StPO erleichtert** werden. Bisher war ein solches Vorgehen anstatt der Vorführung nur dann zulässig, wenn sich der Beschuldigte nicht in der JA des zuständigen Gerichts befunden hat. Da

<sup>14</sup> In den ErläutME 6 ist fälschlich von Art 4 Abs 2 des RB die Rede.

<sup>15</sup> ErläutME 6.

<sup>16</sup> OGH 16.12.2010, EvBl 2011,134 = MR 2010,364 = JBl 2011,674 m Anm *Lehofer* (ORF Sendung „Am Schauplatz“).

aber derzeit manchen Justizanstalten als Außenstelle räumlich weit entfernter Justizanstalten zugeordnet sind (JA Gerasdorf als Außenstelle der JA Josefstadt) konnte in vielen Fällen keine Videokonferenz durchgeführt werden, weil sich der Beschuldigte trotz der räumlichen Distanz im rechtlichen Sinn in der JA des zuständigen Gerichts befunden hat. Dieses Problem soll durch eine Änderung des § 176 Abs 3 StPO beseitigt werden.

Zuletzt werden Änderungen der **Stellung des Rechtsschutzbeauftragten der Justiz** in Bezug auf die Fortführung des Verfahrens gem § 194 StPO vorgeschlagen. Diesem soll gem § 194 Abs 3 StPO nach Einstellung eines Verfahrens auf dessen Verlangen hin nicht nur der Ermittlungsakt, sondern auch eine gesonderte Begründung für die Einstellung übermittelt werden. Damit sollen mögliche Missinterpretationen durch den RSB vermieden und eine umfassende Prüfung der Einstellung sichergestellt werden.<sup>17</sup> Dieser Vorschlag bezweckt eine Gleichstellung der Rechte des RSB an jene der Opfer, denen ein solches Recht auf Übermittlung der Begründung bereits nach geltender Rechtslage zusteht. Dem RSB soll nunmehr eine angemessene, mindestens jedoch vierwöchige Frist zur Einbringung eines Antrags auf Fortführung zustehen.

Zudem ist eine **Änderung der RSB-Zuständigkeit** geplant: Der RSB soll auch dann gem § 194 Abs 3 Z 1 StPO zuständig sein, wenn das Verfahren nicht von der WKStA, sondern von einer anderen StA geführt wird. Andererseits wird eine Reduktion des Arbeitsanfalls beim RSB vorgeschlagen: Die Zuständigkeit des RSB soll auf Fälle beschränkt werden, für die im Hauptverfahren das Landesgericht als Geschworenen- oder Schöffengericht zuständig wäre; die Fälle des ER beim LG fielen somit weg (§ 194 Abs 3 Z 2).

---

<sup>17</sup> ErläutME 10.